

2170  
300  
315  
316  
321  
40  
45

**Gesetz zur Änderung der gesetzlichen  
Befristungen und anderer Vorschriften  
im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums  
Vom 4. Februar 2014**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen und  
anderer Vorschriften  
im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums**

321

**Artikel 1  
Änderung des Ausführungsgesetzes  
zur Konkursordnung**

In § 57 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zur Konkursordnung (PrGS. S. 109/PrGS. NRW. S. 82), das durch Artikel 51 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248) geändert worden ist, wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

2170

**Artikel 2  
Änderung des  
Berufsvormünderausführungsgesetzes**

Das Berufsvormünderausführungsgesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 633), geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 1836a des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073), das durch Artikel 53 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I 2586) geändert worden ist,“ ersetzt.
2. § 4 wird aufgehoben.

316

**Artikel 3  
Änderung des Schiedsamtgesetzes**

Das Schiedsamtgesetz vom 16. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 51 gestrichen.
2. § 51 wird aufgehoben.

40

**Artikel 4  
Änderung des Ausführungsgesetzes  
zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

Das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (PrGS. S. 177/PrGS. NRW. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 74 wird aufgehoben.
2. Artikel 91 wird aufgehoben.

40

**Artikel 5  
Änderung des Nachbarrechtsgesetzes**

§ 55 des Nachbarrechtsgesetzes vom 15. April 1969 (GV. NRW. S. 190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „, Inkrafttreten“ angefügt.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

45

**Artikel 6  
Änderung des Anpassungsgesetzes**

Das Anpassungsgesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NRW. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 249 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel LVIII Absatz 5 werden die Wörter „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehn Euro“ ersetzt.
2. Artikel LXI wird aufgehoben.

45

**Artikel 7  
Änderung des Zweiten Anpassungsgesetzes**

Artikel XLVIII des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1504), das zuletzt durch Artikel 250 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) geändert worden ist, wird aufgehoben.

315

**Artikel 8  
Änderung des  
Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 68 gestrichen.
2. § 68 wird aufgehoben.

300

**Artikel 9  
Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Wort „Gemeinden“ werden die Wörter „, die Änderung von Stadtbezirksgrenzen“ eingefügt.
  - b) Das Wort „Gemeindenamen“ wird durch die Wörter „Gemeinde-, Stadtbezirks- oder Stadtteilnamen“ ersetzt.
2. In § 35 Absatz 2 Nummer 2 wird vor dem Wort „Vollstreckungsgericht“ das Wort „zentralen“ eingefügt und die Angabe „§ 915“ durch die Angabe „§ 882b“ ersetzt.
3. In § 38 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 915“ durch die Angabe „§ 882b“ ersetzt.

**Artikel 10  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Februar 2014

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Die Ministerpräsidentin  
Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Finanzminister  
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister  
für Wirtschaft, Energie, Industrie,  
Mittelstand und Handwerk

Garrelt Duin

Der Minister  
für Inneres und Kommunales  
Ralf Jäger

Für den Minister  
für Arbeit, Integration und Soziales  
Der Minister  
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
Michael Groschek

Der Justizminister  
Thomas Kutschaty

Die Ministerin  
für Innovation, Wissenschaft und Forschung  
Svenja Schulze

Die Ministerin  
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter  
Barbara Steffens

– GV. NRW. 2014 S. 104

640

**Gesetz  
zur Neuordnung im Bereich der Schul-  
und Studienfonds  
Vom 4. Februar 2014**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
zur Neuordnung im Bereich der  
Schul- und Studienfonds**

**Artikel 1**

**Gesetz zur Auflösung von vier Schul- und Studienfonds  
(Schul- und Studienfonds-Auflösungsgesetz NRW)**

**§ 1**

**Auflösung von Schul- und Studienfonds**

- (1) Der Bergische Schulfonds, der Gymnasialfonds Münstereifel, der Münster'sche Studienfonds und der Beckum-Ahlen'sche Klosterfonds werden als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit aufgelöst.
- (2) Die Zweckbindung des Vermögens der in Absatz 1 genannten Fonds wird aufgehoben.

**§ 2**

**Verfahren; Rechtsverordnung**

- (1) Sollten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Rechtsansprüche auf Grund der in § 1 Absatz 2 genannten vormaligen Zweckbindung des Bergischen Schulfonds, des Gymnasialfonds Münstereifel, des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds gegen das Land Nordrhein-Westfalen begründet worden sein, werden diese durch dieses Gesetz nicht berührt.

- (2) Soweit eine Befriedigung von Rechtsansprüchen im Sinne von Absatz 1 durch das Land Nordrhein-Westfalen infolge einer Zuordnung von bestimmten Vermögensgütern zum Erzbischöflichen Schulfonds Köln auf Grund der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln oder zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster oder zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster auf Grund der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bistum Münster unmöglich werden sollte, entscheidet das Finanzministerium über eine angemessene Entschädigung des Inhabers des Rechtsanspruches. Auf die Bemessung der Entschädigung ist § 41 des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

- (3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen im Sinne von Absatz 1 im Hinblick auf die Verfahrensschritte, die vom Antragsteller zur Begründung seines Rechtsanspruches beizubringenden Nachweise, die Feststellung des Anspruchsinhalts und die Entscheidung über eine Ablösung von Rechtsansprüchen, sowie
2. das Verfahren zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen im Sinne von Absatz 2 im Hinblick auf die Behörde, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Teils III und des Abschnitts 1 des Teils IV des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes die Aufgaben der Enteignungsbehörde übernimmt,

festzulegen.

- (4) Behördliche Entscheidungen über die Erfüllung und die Ablösung von Rechtsansprüchen nach Absatz 1 sowie über Entschädigungen nach Absatz 2 können nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen, zugewiesen. Die Vorschriften des Dritten Kapitels, Dritter Teil des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

- (5) Dem Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen, sind vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln vom 13. Dezember 2013 und der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bistum Münster vom 13. Dezember 2013 zugewiesen. Die Vorschriften des Dritten Kapitels, Dritter Teil des Baugesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt Absatz 4 Satz 4.

**§ 3**

**Verwaltung des Grundvermögens**

Die nach der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln und der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'scher Studienfonds und des Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bistum Münster dem Land zugeordneten Grundstücke werden als Sonderliegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen qualifiziert und unterliegen der Verantwortung des Finanzministeriums. Die daraus resultierenden Aufgaben kann das Finanzministerium gegen Entgelt auf den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, auf den Landesbetrieb Wald und Holz NRW oder auf die Bezirksregierungen übertragen.